

(Staatsminister v. Schadow.)

(A) damit einen Weg gefunden zu haben, der unter voller Wahrung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landtagsausschusses allen Anforderungen des Staatsschuldbuchverkehrs Rechnung trägt. Der Entwurf zu den nötigen Änderungen der Geschäftsanweisung für den Landtagsausschuß ist dem Landtage zugegangen und steht mit zur Beratung.

Weitere etwa noch nötige nähere Auskünfte über Einzelheiten wird die Regierung in der Deputation, der aller Voraussicht nach der Gesetzentwurf zugewiesen werden wird, selbstverständlich bereitwilligst erteilen.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß es Ihnen gelingen möge, die Beratung dieser für den Staat wie für das sparende Publikum gleich bedeutungsvollen Vorlagen und die Beschlussfassung darüber so zu fördern, daß sie, wenn irgend möglich, schon mit Anfang nächsten Jahres in Kraft treten können.

**Präsident:** Das Wort hat Herr Abg. Bauer.

**Abg. Bauer:** Meine geehrten Herren! Das Dekret Nr. 6 über das Staatsschuldbuch bringt Vereinfachungen und Erleichterungen, die einen erfreulichen Fortschritt bedeuten und die man nur befürworten kann. Lassen Sie mich einige Worte über das Staatsschuldbuch selbst vorausschicken, ehe ich auf die Änderungen eingehe!

Während Staatsschuldverschreibungen durch Brand, Diebstahl usw. verloren gehen können, was namentlich am leichtesten kleine Sparer betreffen kann, die sich keinen Banktresor mieten können, wird die Forderung durch Eintragung in das Staatsschuldbuch unbedingt sichergestellt. Bisher allerdings mußte zu der Eintragung in das Staatsschuldbuch der Staatsschuldschein eingereicht werden. Die Neuerung geht nun dahin, daß die Einzahlung für das Staatsschuldbuch ohne weiteres erfolgen kann, soweit bewilligte Kredite oder Emissionen offen sind. Eine Neuerung in der Eintragung besteht auch darin, daß sie gebührenfrei gemacht wird; während bisher pro mille 20 Pf., im Minimum aber 1 M. erhoben wurden, ist die Eintragung selbst jetzt frei, so daß also den Betreffenden auch keine weiteren Kosten entstehen. Dadurch fallen auch weg die Kosten für die Erwerbung der Staatsschuldschein, Courtage, Provision usw. Nur bei den Rückzahlungen besteht noch der Gebührensatz, und zwar ist der auch etwas erhöht, um Durchgangsposten zu vermeiden, damit also die Forderungen möglichst dauernd festgelegt werden. Für die Löschung besteht jetzt eine Gebühr von 60 Pf. pro 1000 M., im Minimum aber 2 M., während diese Gebühren früher geringer waren.

Also während so auf der einen Seite für die Inhaber von StaatsschuldscHEINEN ein Vorteil und eine Sicherung geboten wird, wird auf der anderen Seite für den Staat auch ein Vorteil dadurch erreicht, daß die Beträge nicht mehr auf den Anleihenmarkt, an die Börse kommen können, denn sie sind eben im Staatsschuldbuch festgelegt, und die betreffenden Staatspapiere werden vernichtet.

Es ist ja erfreulich, daß das Staatsschuldbuch immer mehr benutzt wird. Während im Jahre 1900 nur 7,8 Prozent der Staatsschulden eingetragen waren, ist es heute bereits ungefähr der sechste Teil unserer gesamten Staatsanleihe, und es ist wohl zu erwarten, daß immer noch weiter Gebrauch von diesem Staatsschuldbuch gemacht werden wird. Dazu, meine Herren, ist nun auch eine andere geschäftliche Behandlung notwendig geworden. Während jetzt der Landtagsausschuß diese Geschäfte besorgt hat, wird für die Folge ein Königl. Kommissar dazu bestellt werden. Wir finden auch im Etat für diesen Königl. Kommissar, was natürlich ein Nebenamt ist, 1500 M. eingestellt, ebenso für einen Stellvertreter 500 M. Es ist deshalb auch diese Einrichtung nur zu begrüßen und vor allen Dingen notwendig.

Meine verehrten Herren! Eine erfreuliche Neuerung ist dabei auch zu beobachten: daß die Königl. Staatsregierung selbst gefunden hat, daß das Stempelsteuergesetz für den Verkehr des Staatsschuldbuches lästig ist und für diejenigen, die in das Staatsschuldbuch Forderungen eintragen wollen, wegfällt. Ich sage, es ist erfreulich, daß die Königl. Staatsregierung selbst zu dieser Erkenntnis gekommen ist, und ich möchte wünschen, daß das der Anfang ist, eine Reform des Stempelsteuergesetzes herbeizuführen; denn was hier für das Staatsschuldbuch zutrifft, meine Herren, das trifft im allgemeinen zu für unseren gesamten geschäftlichen Verkehr.

(Sehr richtig!)

Ich möchte um so mehr wünschen, daß das der Anfang sei, eine gründliche Reform unseres Stempelsteuergesetzes herbeizuführen, meine verehrten Herren, als sehr viele Gegenstände auch noch extra mit einer Reichsstempelsteuer getroffen werden, so daß für viele Gegenstände eine doppelte Stempelsteuer erhoben werden muß.

Eine weitere Neuerung ist die Zinszahlung. Die Zinszahlung geschah bisher durch die öffentlichen Kassen und wohl auch durch die Post innerhalb des Reiches. Jedoch wurden die Postgebühren natürlich dem Empfänger zur Last gelegt. Jetzt übernimmt der Staat für